

Satzung frauenkunstforum-owl (fkf-owl)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „frauenkunstforum-owl“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen.
Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Vernetzung von Frauen in Kunst und Kulturberufen der Region OWL
 - Qualifikation von Künstlerinnen und Frauen in kulturellen Berufen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit
 - Bereicherung des Kunst- und Kulturlebens durch Unterstützung und Durchführung von kulturellen, künstlerischen, kunstvermittelnden und wissenschaftlichen Projekten
 - Ausbau und Pflege des Künstlerinnen Archivs OWL
- (2) Die Zielsetzung des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei Ausscheiden, noch Auflösung noch Aufhebung des Vereins.
Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine oder öffentliche Institutionen mit dem frauenkunstforum-owl e.V. ähnlichen Zielen.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuwendungen und Zuschüsse
4. Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Koordinierungskreis
- Mitgliederversammlung
- Beirat

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in aktive und fördernde Mitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder.

- (1) Aktives Mitglied kann jede Frau werden sowie jede Vertreterin einer juristischen Person.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, weder aktiv noch passiv. Sie werden über die laufende Arbeit informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (5) Die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird formlos beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit Tod des Mitglieds
 - mit schriftlicher Austrittserklärung, der Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet
 - und durch Ausschluss.Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines Grundes, der für Ansehen und Wirken des Vereins schädigend ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss des Vorstandes, so entscheidet die MV. Die MV ist über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die im Rahmen der Geschäftsführung die Aufgaben unter sich aufteilen. Sollten sich keine Vertreterinnen aus verschiedenen Kreisen finden lassen, können die 3 Vorstandsmitglieder auch aus einem Kreis bzw. der Stadt Bielefeld kommen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich zusammen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beschlussfassung vorliegende Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu Vorstandssitzungen ist mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuladen. Der nächste Termin einer ordentlichen Vorstandssitzung ist auf der Vorstandssitzung zu vereinbaren.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Wird die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung verweigert, ist in derselben Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit des kooptierten oder des gewählten Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Kooperation mit dem Koordinierungskreis
 - Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichts
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Werkverträgen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einladung des Koordinierungskreises.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (8) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 8 Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis besteht aus folgenden Mitgliedern: allen Vorstandsmitgliedern, der/den Hauptamtlichen, Vereinsmitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen und des Beirats. Beschlussfähig ist der Koordinierungskreis, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und je eine Vertreterin aus zwei Arbeitsgruppen anwesend sind. In diesem Ausnahmefall hat der Vorstand nur zwei Stimmen.
- (2) a) Alle Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Sitzungen des Koordinierungskreises teilzunehmen. Sind mehr als drei Mitglieder des Beirates anwesend, wählen sie aus ihrem Kreis vor Sitzungsbeginn die drei stimmberechtigten Mitglieder.
b) Das Stimmrecht der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist auf drei Stimmen begrenzt. Sind mehr als drei Mitglieder der Arbeitsgruppen im Koordinierungskreis anwesend, wählen diese ebenfalls aus ihrer Mitte die drei stimmberechtigten Vertreter für die jeweilige Sitzung.
c) Der Vorstand hat drei Stimmen, auch wenn nur eine Vertreterin anwesend ist.
d) Die Hauptamtliche(n) haben je eine Stimme pro Person.
- (3) Der Koordinierungskreis trifft sich mindestens einmal pro Vierteljahr.
- (4) Zu dieser Sitzung erstellt er ein Sitzungsprotokoll.
- (5) Aufgaben des Koordinierungskreises
 - Geldvergabe für Projekte
 - Antragstellung für Fördergelder
 - Kontakte in die Region
 - Sicherstellung der Kommunikation im Verein
 - Projektbetreuung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - können vom Vorstand einberufen werden
 - müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mind. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden in der Versammlung behandelt, aber unterliegen nicht der Beschlussfassung.
- (3) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Gäste sind zugelassen, wenn die MV diesem zustimmt. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung muss bei der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht

beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung 30 min. später statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Es ist eine Protokollführerin zu Beginn der Versammlung zu wählen. Das Protokoll muss spätestens innerhalb eines Vierteljahres den Mitgliedern zugesandt werden. Das Protokoll muss von mindestens einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin unterzeichnet werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes sowie der Berichte der AGs und geförderter Einzelpersonen
 - Vorstellung der Jahresplanung des neuen Geschäftsjahres
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen in geheimer Abstimmung
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen.
 - Entscheidungen bei Widersprüchen zum Ausschluss eines Mitgliedes
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Aufl/ösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Bestätigung des Beirates.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Der Beirat setzt sich vor allem aus Repräsentantinnen und/oder Repräsentanten der Bereiche Kunst, Kultur und Wissenschaft zusammen.
- (3) Bei der Zusammensetzung soll die Regionalität soweit wie möglich gewährleistet werden.
- (4) Der Beirat unterstützt den Verein insbesondere bei Aktivitäten in der Region sowie bei der Kooperation mit Kulturinstitutionen und öffentlichen Einrichtungen.
- (5) Der Beirat hat maximal drei Stimmen im Koordinierungskreis.
- (6) Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein und informiert ihn regelmäßig über die Vereinsaktivitäten.

§ 11 Arbeitsgruppen/Projekte

- (1) Die Mitglieder des Vereins können Projekte durchführen und sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.
- (2) Projekte und Arbeitsgruppen sind beim Vorstand anzumelden. Nach Beendigung des Projektes oder nach Auflösung der Arbeitsgruppe ist dies dem Vorstand ebenfalls mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand meldet Projekte und Arbeitsgruppen dem Koordinierungskreis und dem Beirat. Von diesem Zeitpunkt an sind Projekte und Arbeitsgruppen vorläufig mit je einer Vertreterin im Koordinierungskreis stimmberechtigt.
- (4) Projekte und Arbeitsgruppen sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen. Diese entscheidet endgültig, ob dem Projekt oder der Arbeitsgruppe im Koordinierungsausschuss ein Stimmrecht zusteht.
- (5) Projekte und Arbeitsgruppen stellen sich im Koordinierungsausschuss mit einer schriftlichen Projektbeschreibung vor.
- (6) Projekte und Arbeitsgruppen bestimmen eine Ansprechpartnerin für den Koordinierungsausschuss und den Vorstand.

(MV: 3/2004)

frauenkunstforum-owl e.V.

Postfach 10 11 67 • 33511 Bielefeld

fon: 05 21.51 84 28 • fax: 51 22 89

info@frauenkunstforum-owl.de

**ein-sch-bar in der Stadtbibliothek
Bielefeld Wilhelmstr. 3**

GESCHÄFTSORDNUNG

des frauenkunstforum – owl e.V.

1. Mitgliedschaft

Wer Mitglied bei dem Verein „frauenkunstforum – owl e.V.“ werden möchte, reicht schriftlich einen formlosen Antrag an folgende Adresse ein:

frauenkunstforum-owl e.V.

Postfach 101167

33511 Bielefeld

Der Verein setzt sich dann mit der Bewerberin in Verbindung.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge:

Mindestbeitrag: 15 Euro für Geringverdienerinnen

Normalbeitrag : 30 Euro

Förderbeitrag : ab 30 Euro

3. Zahlungsmodalität:

Einmal jährlich per Erteilung einer Einzugsermächtigung, der Mitgliedsbeitrag wird im voraus fällig zu Beginn des Kalenderjahrs fällig bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft.
Zahlungssäumige Mitglieder werden ohne Mahnung ausgeschlossen.

4. Genehmigungspflichtig durch den Verein:

Zu Rechtshandlungen von einem Gegenstandswert ab 250 Euro ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.

Bielefeld, den 13.02.02

mailingliste

Wozu eine mailingliste?

Der Sinn einer mailingliste besteht im direkten Austausch zwischen den Beteiligten. Um Informationen zu vermitteln, braucht es also keine Personen mehr, keinen Vorstand, keine Hauptamtliche – nur eine ADMINE wacht über die technischen und sozialen Regeln (netiquette). Da der Verein nicht unbegrenzte finanzielle und personelle Ressourcen hat, ist dies sowohl ein soziales als auch ökonomisches Mittel, Informationen zu teilen.

Die mailingliste lebt natürlich von den Mitgliedern – je größer die Beteiligung, desto spannender die Liste. Vor allem kleinere Ausstellungen z.B. werden sonst kaum in andere Orte in OWL übermittelt. Es gibt erstaunlich viele Aktivitäten, die aber kaum über den Tellerrand der jeweiligen Tageszeitung hinaus bekannt werden. Dies ist auch eine Möglichkeit, für einzelne Projekte Kooperationen zu finden, Ideen auszutauschen u.ä. Oder um Informationen über Ausschreibungen zu verteilen u.ä.

Für wen ist die mailingliste?

Eine mailingliste ist eingerichtet worden für Frauen, die als Kunsthistorikerin, Malerin, Musikerin, Tänzerin, Sängerin etc. in OWL leben und/oder arbeiten. Themen die Kunst und Kultur betreffen sollen so einfach und schnell verteilt werden können. Die mailingliste dient auch dazu einerseits die interne Vereinsarbeit zu organisieren – ist aber auch für andere Interessierte offen. Hier sollen sich Informationen über Arbeitsgruppen, künstlerische Arbeit, und auch den Verein austauschen lassen. Je nachdem, was die einzelnen daraus machen (wollen).

Wie kommt man hinein?

Da dies eine Liste für Frauen aus dem Raum Ostwestfalen-Lippe sein soll, veröffentlichen wir die Anmeldeprozedur natürlich nicht „einfach so“. Um das Procedere zu erfahren, bitte eine e-mail an:

list@frauenkunstforum-owl.de

Danke.

Imke Brunzema

Tel.: 0521.17 57 89; mail: list@frauenkunstforum-owl.de